

BVGer E-5272/2006 vom 26. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5272_2006

FR: TAF E-5272/2006 du 26 septembre 2011

IT: TAF E-5272/2006 del 26 settembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet des Asyls betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Durch die Erteilung der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling ist die Beschwerde, soweit sie die (derivative) Flüchtlingseigenschaft und den Wegweisungsvollzug betrifft, gegenstandslos geworden und als solche abzuschreiben. Zu prüfen bleibt vorliegend einzig noch, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Zuerkennung der originären

Flüchtlingseigenschaft sowie das Asyl zu Recht verweigert hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügte in formellrechtlicher Hinsicht ohne nähere Begründung, das BFM habe das rechtliche Gehör, das Vertrauensprinzip und das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben verletzt, weil die Erwägungen dessen ersten Entscheides vom 9. August 2004 in keiner Weise mit denjenigen des zweiten vom 14. Juni 2006 übereinstimmen würden und nicht eine solche Begründung hätte erwartet werden müssen.

E. 4.1.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, weshalb seine Verletzung grundsätzlich ohne weiteres - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides führt (vgl. BVGE 2008/14 E. 4.1 S. 185; BVGE 2007/30 E. 8.2 S. 371 mit weiteren Hinweisen; BVGE 2007/27 E. 10.1 S. 332). Ausgehend von einer entsprechenden Praxis des Bundesgerichts hat allerdings die Rechtsprechung aus prozessökonomischen Gründen Leitlinien für eine Heilung von Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene entwickelt, nach welchen sich eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt, wenn das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist - ausser die Rückweisung würde zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 2C_694/2009 vom 20. Mai 2010 E. 2.2.1) - und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann; die Heilung soll dabei allerdings die Ausnahme bleiben (vgl. zum Ganzen BVGE 2010/35 E. 4.3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1.2

Die Vorinstanz würdigte den Sachverhalt in ihrem zweiten Entscheid unter Berücksichtigung des in der Zwischenzeit erlassenen Urteils der ARK, in welchem insbesondere die Deportation von Eritreern aus Äthiopien abgehandelt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 12). Dabei ist festzustellen, dass die Vorinstanz den dem Entscheid zugrunde liegenden Sachverhalt tatsächlich anders würdigte, indem sie insbesondere die geschilderte Deportation vertiefter prüfte. Dabei beurteilte sie diese - im Gegenteil zum ersten Entscheid, wo sie als nicht asylrelevant qualifiziert wurde - als unglaublich. Alleine die andere rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz (Motivsubstitution) verleiht dem Beschwerdeführer nicht per se einen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Mangels vorgängiger ausführlicher Befragung zur Deportation und aufgrund deren starken Gewichtung im negativen Entscheid vom 14. Juni 2006 ist hingegen vorliegend von der Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers (rechtserheblicher Sachverhalt ungenügend erstellt) auszugehen, auch wenn dieser die "Flucht" aus Äthiopien (A1 S. 6) beziehungsweise seine "Ausweisung/Ausschaffung" (A18 S. 5) als solche nicht als Fluchtgrund aus Eritrea, sondern höchstens implizit als Grund, weshalb er nicht nach Äthiopien zurückkehren könne, angab. Vorliegend kann dieser Verfahrensmangel angesichts der vollen Kognition des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 106 AsylG) und der dem Beschwerdeführer dazu gewährten Gelegenheit zur Stellungnahme als geheilt gelten, zumal

- wie nachstehend aufgezeigt - die in dieser Hinsicht entscheiderelevanten Vorbringen nicht zu seinen Ungunsten bewertet werden (vgl. unten E. 8.2). Nach dem Gesagten besteht kein Anlass zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen. Es ist daher im Folgenden in materieller Hinsicht zu prüfen, ob das BFM den Beschwerdeführer zu Recht nicht als (originären) Flüchtling anerkannt und sein Asylgesuch abgewiesen hat.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids zur Herkunft und Identität des Beschwerdeführers aus, dieser habe seine Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG verletzt, indem er während seiner zweieinhalbjährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz keine entsprechenden Identitätsausweise zu den Akten gegeben habe, obwohl er über Bekanntschaften in Libyen verfüge. Seine Erklärungen im Zusammenhang mit den fehlenden Ausweispapieren (Verlassen des Wohnsitzes in Asmara und Einzug ins Militär im Oktober 1999 beziehungsweise im Dezember 1999 [A1 S. 1, A18 S. 4-5]; Verlängerung des eritreischen Passes in Khartum im Juni 2002 und spätere Deponierung desselben auf der eritreischen Botschaft in Tripolis [A1 S. 4, A18 S. 9 und S. 17]) seien widersprüchlich und würden nicht überzeugen. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, weshalb er seinen Pass auf der heimatlichen Botschaft deponiert haben wolle, zumal er als angeblicher Deserteur mit entsprechenden (nachteiligen) Massnahmen zu rechnen gehabt hätte. Ebenso wenig einsichtig sei, dass im Jahre 2002 die eritreische Botschaft in Khartum den Reisepass des Beschwerdeführers verlängert haben solle, zumal für Mitglieder der Zeugen Jehovas und Deserteure grundsätzlich keine Reisepässe und Ausreisevisa ausgestellt würden. Aufgrund des Vorgenannten bestünden grundsätzliche Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers sowie an dessen eritreischer Herkunft. Diese Zweifel würden verstärkt, weil die vom Beschwerdeführer geschilderte Flucht mit dem Landcruiser beziehungsweise "Deportation" der Familie nach Eritrea (A1 S. 6 und A18 S. 5) mit den Erkenntnissen der Asylbehörden betreffend das Vorgehen der äthiopischen Behörden nicht übereinstimmen würden (vgl. EMARK 2005 Nr. 12). Hinsichtlich der abgegebenen Bescheinigung (CERA), die die Vertreibung aus Äthiopien bestätigen solle, sei zwar eine Person mit dem Namen G. _____ darin aufgeführt, doch eine solche Bescheinigung

vermöge nicht rechtsgenügend die Identität des Beschwerdeführers nachzuweisen. Zudem würden nur drei im Verlaufe des Verfahrens von ihm aufgeführte Namen von Familienangehörigen (A1 S. 3) mit der Namensliste im CERA-Ausweis übereinstimmen. Die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas vermöge nicht zu überzeugen, weil diesem zentrale Begriffe wie "Harmagedon" oder wichtige Daten wie "1914 und 1975" nichts sagen würden und er weder die alttestamentlichen Bücher noch aktuelle Zeitschriften der Zeugen Jehovas kenne. Ebensovienig wisse er, wie der Versammlungsraum der Zeugen Jehovas heisse und welches das Schicksal der Aussteiger sei (A18 S. 10 bis S. 12). Weiter könne ihm nicht geglaubt werden, dass er während zweieinhalb Jahren Militärdienst geleistet habe, weil er nicht in der Lage gewesen sei, seine Einteilung sowie die militärische Truppenstruktur korrekt angeben zu können (A1 S.2 und A18, S. 6). Zudem widerspreche die angebliche Militärdienstleistung der Lehre der Zeugen Jehovas. Gestützt auf das Vorgenannte schloss das BFM, dass der Beschwerdeführer zuletzt in Äthiopien gelebt habe und die äthiopische Staatsangehörigkeit besitze. Zudem habe der Beschwerdeführer aufgrund seiner Heirat mit einer äthiopischen Staatsangehörigen Anrecht auf deren Staatsangehörigkeit (vgl. Federal Gazeta vom 23. Dezember 2003).

E. 6.2

Diesen Erwägungen hielt der Beschwerdeführer entgegen, er habe mit der Bescheinigung der CERA seine Identität rechtsgenügend nachgewiesen. Die Vorinstanz schenke seinen Angaben über den Verbleib seines Passes zu Unrecht keinen Glauben, denn in Khartum würden gegen ein entsprechendes Entgelt Pässe verlängert, selbst wenn dies gegen die internen Richtlinien verstosse. In Afrika würden nicht die gleichen Verhältnisse wie in Mitteleuropa herrschen; es sei allgemein bekannt, dass bei den afrikanischen Behörden eine grosse Korruption verbreitet sei. Er habe die Absicht gehabt, seinen Pass erst nach sicherem Erreichen europäischen Bodens nachschicken zu lassen. Herr M. A., der zuständige Mitarbeiter der eritreischen Botschaft, habe ihm die Zustellung seines Reisepasses nach Europa zugesichert, ihm aber später nach telefonischer Kontaktaufnahme mitgeteilt, dass dieser eingezogen worden sei. Im Weiteren hielt der Beschwerdeführer an seinen bisherigen Vorbringen fest, insbesondere am geleisteten Militärdienst und an der Desertion. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas führte er an, er nehme auch in der Schweiz regelmässig an Versammlungen und am Bibelstudium teil, weshalb ihm von seinen Glaubensgenossen ein aufrichtiger Glaube attestiert werde. Wenn er bei der Befragung das Wort Harmagedon nicht verstanden habe, sei dies auf die schlechte Übersetzung zurückzuführen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer reichte während des hängigen Beschwerdeverfahrens mehrere die Herkunft und Identität belegende Beweismittel zu den Akten. Demgegenüber hielt die Vorinstanz in allen drei Vernehmlassungen an ihrem bisherigen Standpunkt fest, wonach der Beschwerdeführer Äthiopier sei und die Asylvorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten würden.

E. 7

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung sind von vornherein ausgeschlossen, wenn eine Person, die in einem Drittstaat Verfolgung erlitten oder zu befürchten hat, den Schutz ihres Heimatstaates in Anspruch nehmen kann, ist doch eine

solche Person nicht auf internationalen Schutz angewiesen (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1999, S. 34 f.; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich 2003, Rz. 90).

E. 7.1

Nachdem die Vorinstanz von der äthiopischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ausging - wobei sie auch die äthiopische Staatsangehörigkeit seiner damals nach Brauch verheirateten Lebenspartnerin hinzuzog - ist vorab zu prüfen, ob zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der aktuellen Aktenlage von einer äthiopischen oder eritreischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist.

E. 7.1.1

Mit der Verschlechterung der bilateralen Beziehungen von Äthiopien und Eritrea in den Jahren 1998 bis 2002 setzte sich in Äthiopien die Auffassung durch, dass Personen, die sich im Jahr 1993 an der Abstimmung für die Unabhängigkeit Eritreas beteiligt oder Eritrea sonst irgendwie unterstützt hatten, einen Akt der Entfremdung demonstriert hätten, der mit der äthiopischen Staatsangehörigkeit nicht vereinbar sei. Gewissen Äthiopiern und Äthiopierinnen mit eritreischer Abstammung wurde die äthiopische Staatsangehörigkeit entzogen (vgl. (vgl. EMARK 2005 Nr. 12 mit weiteren Hinweisen; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Identitätsdokumente in ausgewählten afrikanischen Flüchtlings-Herkunftsländern, Themenpapier vom 3. März 2005, S. 7).

E. 7.1.2

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer keinen Identitätsausweis im Sinne von Art. 1a Bst. c der Asylverordnung (AsylV, SR 142.311) zu den Akten gab. Überdies teilt das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen eritreischen Identitätsausweisen, welche er vor seiner Einreise in die Schweiz gehabt haben will, unglaublich seien, und verweist diesbezüglich auf die BFM-Verfügung, um Wiederholungen zu vermeiden. Der Beschwerdeführer reichte bei der Vorinstanz einen am 28. Juni 1998 von der CERA ausgestellten Flüchtlingsausweis ein. Auf Beschwerdeebene gab er folgende Dokumente im Original zu den Akten: Eritreische Identitätskarten seiner Eltern, Fotos, die seine Eltern, teilweise mit ihm abgebildet, zeigen sollen, eine Taufurkunde der eritreisch-orthodoxen Kirche, eine eidesstattliche Erklärung einschliesslich einer Englisch-Übersetzung. Ferner stellte er folgende Beweismittel in Kopie zu: Ein Befragungsprotokoll der kantonalen Migrationsbehörde vom 28. Dezember 2009, den (...) Immigrationspass seines Vaters sowie dessen (...) Legitimationskarte.

E. 7.1.2.1

Hinsichtlich des CERA-Ausweises ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen dreiteiligen Ausweis handelt, welcher auf der linken Seite das Foto der Mutter des Beschwerdeführers und auf der rechten Seite sein eigenes Foto zeigt. Beide Fotos sind abgestempelt worden. Eine Urkundenprüfung beim Forensischen Institut Zürich ergab, dass der CERA-Ausweis die minimalen Voraussetzungen, die an ein Ausweisdokument gestellt werden, erfülle und somit von einem authentischen Ausweis auszugehen sei. Sowohl die linke wie die rechte Seite des Ausweises seien nicht manipuliert worden. Im mittleren Teil des Ausweises seien in den Ziffern 3 bis 7 Änderungen vorgenommen worden, d.h. bei den Namen des Beschwerdeführers und zweier aufgelisteter Geschwister. Wann die Änderungen

vorgenommen worden seien und ob es sich allenfalls um amtliche Korrekturen handle, entziehe sich der Kenntnis des forensischen Instituts Zürich. Zur Organisation, welche im Jahre 1998 einen CERA-Ausweis ausstellen konnte, lassen sich gestützt auf länderspezifische Quellen folgende Gegebenheiten konstatieren: Die CERA organisierte ab 1994 die Repatriierung von eritreischen Flüchtlingen aus dem Sudan und deren Integration in Eritea. Ab 1996 wurde die CERA und die "Eritrean Relief and Rehabilitation Agency" (ERRA) zur "Eritrean Rehabilitation and Refugee Commission" (ERREC) zusammengeschlossen, welche für die Versorgung der ab Juni 1998 aus Äthiopien Deportierten zuständig war und diesen Identitätsdokumente ausstellte (vgl. Action by Churches Together International, ACT appeal Eritrea: Shelter for IDPs - AFER-21 vom 28. Mai 2002). Die Ausstellung von Flüchtlingsausweisen, welche die Beschriftung der Vorgängerorganisation tragen, ist nicht unüblich. Auch heute werden noch eritreische Identitätskarten mit der Beschriftung "PGE" (Provisional Government of Eritrea), welche bis zur Unabhängigkeit von 1993 als noch nicht legitimierte Regierung fungierte, ausgestellt. Gestützt auf diese Ausführungen erscheint der eingereichte Ausweis authentisch, auch wenn der Name der abgebildeten Frau, H._____, eine kleine Abweichung (im Vornamen: "I._____") von den Angaben, welche der Beschwerdeführer bei den vorinstanzlichen Befragungen (Erstbefragung und Anhörungen) betreffend die Mutter gemacht hat, aufweist.

E. 7.1.2.2

Die auf Beschwerdeebene eingereichten Originale der eritreischen Identitätskarten der beiden Personen, welche gemäss den Angaben des Beschwerdeführers seine Eltern sind, stimmen mit den bei der Vorinstanz angegebenen Namen der Eltern überein. Ein Vergleich des CERA-Ausweises mit der eritreischen Identitätskarte der (angeblichen) Mutter zeigt, dass die auf dem Foto abgebildete Frau des CERA-Ausweises dieselbe wie auf dem Foto der eritreischen Identitätskarte ist. Die Ausweise wurden am 2. beziehungsweise 3. Dezember 1992 in "Dredawa" (Übersetzung der eritreischen Identitätskarten) durch ein Aussenministerium ausgestellt. Gemäss Proclamation vom April 1992 (No.22/1992) wurden als Vorbereitung zur Teilnahme am Referendum 1993 Identitätskarten von dazu berechtigten Stellen, welche durch das Innendepartement bezeichnet wurden, ausgestellt. Dass sich eine solche Aussenstelle in D._____ befand, ist durchaus denkbar. Infolgedessen und aufgrund fehlender offensichtlicher Fälschungsmerkmale ist davon auszugehen, dass die eingereichten Identitätsausweise echt sind und die Herkunft dieser beiden Personen beweist. Zusammenfassend ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der eritreischen Herkunft des Beschwerdeführers durch Abstammung auszugehen, da keine Hinweise bestehen, dass es sich bei den oben genannten Personen nicht um seine Eltern handle. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass der Beschwerdeführer am 28. Dezember 2009 mit seinem Vater bei der zuständigen kantonalen Behörde vorsprach und als Beweis seiner Herkunft und Blutsverwandtschaft anbot, einen Blutstest durchzuführen. Der Beweis wurde nicht abgenommen. Es wurden lediglich der (...) Immigrationspass sowie die (...) Legitimationskarte des Vaters kopiert, zu den Akten genommen und an die Vorinstanz weitergeleitet. Zudem zeigen die eingereichten Fotos dieselben Personen, welche auch auf den vorgenannten Ausweisen zu sehen sind. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass kleine Abweichungen in den Protokollen beziehungsweise eingereichten Dokumenten hinsichtlich der Orts- und Personennamen höchstwahrscheinlich auf die Übersetzungen zurückzuführen sind.

E. 7.1.2.3

Hingegen handelt es sich sowohl bei der nachgereichten Taufurkunde wie auch bei der eidesstattlichen Erklärung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um Gefälligkeitsschreiben. Hinzu kommt, dass allgemein zugänglichen Quellen zufolge die eritreisch-orthodoxe Kirche als eigenständige Institution erst im September 1993 entstanden ist. Vor der Unabhängigkeit Eritreas waren Orthodoxe Angehörige der äthiopisch-orthodoxen Kirche. Insoweit kommt diesem Beweismittel kein hoher Beweiswert zu, auch wenn es in den Akten im Original vorliegt. Zur eidesstattlichen Erklärung, einem amtlichen Ausweisdokument, gemäss welchem drei Zeugen bestätigen, dass der Beschwerdeführer eritreischer Staatsangehöriger ist, gibt es Folgendes zu bemerken: Gemäss forensischem Institut Zürich ist mangels verbürgt authentischem Vergleichsmaterial eine abschliessende Beurteilung nicht möglich. Die eidesstattliche Erklärung sei ein Dokument von bescheidener Qualität. Manipulationen an diesem Dokument seien keine vorgenommen worden. Aufgrund der geringen Beweisqualität kommt diesem Schriftstück ein bescheidener Beweiswert zu.

E. 7.1.3

Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen gilt hinsichtlich der Identität des Beschwerdeführers zusammengefasst folgender Sachverhalt als erstellt: H. _____ beziehungsweise I. _____ und J. _____ beziehungsweise K. _____ - beide eritreische Staatsangehörige - sind die Eltern des Beschwerdeführers, der infolge Abstammung und Geburt in B. _____ (Eritrea) ebenfalls die eritreische Nationalität besitzt.

E. 8

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in Eritrea in asylrelevanter Weise verfolgt worden ist, beziehungsweise ob seine Vorfluchtgründe den Anforderungen von Art. 7 AsylG sowie von Art. 3 AsylG zu genügen vermögen. Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Einschätzung - abgesehen von der als unglaublich beurteilten Flucht der Familie aus Äthiopien - zu teilen ist, weshalb vorab zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf diese zu verweisen ist (vgl. auch E. 6.1 erster Abschnitt samt Aktenverweisen).

E. 8.1

Der Beschwerdeführer führte anlässlich der Erstbefragung spontan zu den Gesuchsgründen aus, im Militär sei er wegen der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas schlecht behandelt worden. Deshalb sei er aus dem Militärdienst im Jahr 2002 desertiert und in den Sudan geflohen. Demgegenüber schilderte er anlässlich der freien Erzählung an der kantonalen Befragung, er sei mit den Regierungsgesetzen nicht einverstanden, in Eritrea gebe es keine Demokratie und er sei mit einer Äthiopierin verheiratet, die von seiner Regierung und der Familie nicht akzeptiert werde (vgl. A1 S. 5, A18 S. 16). Erst auf Nachfrage hin machte der Beschwerdeführer den Militärdienst betreffende Ausführungen. Dabei ergaben sich grobe Ungereimtheiten, beispielsweise gab er seine Militäreinteilung nicht konstant wieder. Gemäss Angaben bei der Befragung hat er in der ersten Brigade und im dritten Batallion gedient. Demgegenüber gab er bei der kantonalen Anhörung als Einteilung die vierte Brigade und das erste Batallion an. Auf Vorhalt korrigierte er sich mit einer dritten Version: Erste Brigade und viertes Batallion (vgl. A1 S. 2, A18 S. 5). Die anfangs geltend gemachten Schwierigkeiten mit den Vorgesetzten des Militärs und die Inhaftierung, welche im Zusammenhang mit der

Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas gestanden hätten (vgl. A1 S.6), können nicht geglaubt werden, weil er bei der kantonalen Befragung demgegenüber ausdrücklich festhielt, "ausser, dass er gegen das Menschen töten" gewesen sei, habe er keine konkreten Probleme gehabt (vgl. A18 S. 9), und ausser vor seiner Ausschaffung aus Äthiopien sei er nie im Gefängnis gewesen. Aufgrund seiner religiösen Gesinnung erstaunt es überdies, dass er während drei Jahren Militärdienst geleistet haben will, zumal den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, wonach er sich dem Einzug ins Militär widersetzt habe (vgl. A18 S. 9). Ferner beantwortete er die Fragen zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas nur rudimentär (vgl. A 18 S. 10 - S. 12) und machte hinsichtlich der Ausreisedaten aus Eritrea beziehungsweise des Zeitpunkts, wann er den Militärdienst beendet und Zivildienst geleistet habe, unklare Angaben. So gab er anlässlich der kantonalen Befragung an, er habe Eritrea im zwölften Monat des Jahres 1999 verlassen. Auf Vorhalt korrigierte er dieses Datum auf den Juni 2002 mit der Bemerkung, er habe es nicht richtig verstanden (vgl. A18 S. 5 ff.). Zu all diesen Ungereimtheiten kommen unglaubliche Aussagen zu seinem eritreischen Reisepass hinzu. So will er im Jahr 1998 im Besitz eines eritreischen Reisepasses gewesen sein und diesen auf der eritreischen Botschaft in Tripoli (Libyen) deponiert haben, weil er dort auf eine vertrauenswürdige Person (A.) habe zurückgreifen können. Zudem habe er den Reisepass auf der Überfahrt nach Italien nicht verlieren wollen (vgl. A18 S. 9). Ein wenig später gab er zu Protokoll, A. habe ihm mitgeteilt, dass er sowohl den Reisepass als auch die Identitätskarte nach Eritrea zurückgeschickt habe (vgl. A18 S. 12). Diese Angaben vermögen nicht zu überzeugen. Hätte der Beschwerdeführer den geltend gemachten Militärdienst tatsächlich geleistet und wäre es ihm gelungen, aus dem Militärdienst zu desertieren, wäre er - wie es von einer eritreischen militärdienstpflichtigen Person zu erwarten gewesen wäre - in keiner Weise das Risiko eingegangen, von der eritreischen Botschaft in Libyen allenfalls nach Eritrea zurückgeschafft zu werden, um im Anschluss daran eine politisch motivierte Bestrafung infolge Republikflucht gewärtigen zu müssen (vgl. dazu U.S. Department of State, 2009 Human Rights Report Eritrea, 11. März 2010; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Eritrea, 13. Oktober 2009). In dieser Hinsicht vermögen die auf Beschwerdeebene geltend gemachten Einwände, der afrikaspezifische Kontext sei zu berücksichtigen, denn bei den staatlichen Behörden herrsche eine grosse Korruption, und A. habe sich nicht an die Abmachung gehalten, diese groben Ungereimtheiten nicht auszuräumen, zumal einer Militärdienst leistenden Person kein eritreischer Reisepass ausgestellt worden wäre.

E. 8.2

Zur "Deportation" aus Äthiopien, die von der Vorinstanz als unglaubhaft und mit den Erkenntnissen gemäss EMARK 2005 Nr. 12 als unvereinbar beurteilt worden ist, ist festzuhalten, dass dieser im vorliegenden Verfahren keine entscheidende Bedeutung im Sinne der Asylrelevanz zukommt, da vorliegend eine allfällige Verfolgung durch Eritrea - den Heimatstaat des Beschwerdeführers - zu prüfen ist. Zu bemerken ist dennoch, dass die Angaben des Beschwerdeführers - unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes - durchaus realistisch erscheinen. Seine Aussagen, wonach der Besitz seiner Familie von den äthiopischen Behörden konfisziert worden sei und sie (er und seine Familie) aufgrund des Grenzkonflikts zwischen Äthiopien und Eritrea - wie viele Eritreer - mit einem Landcruiser bis zur Grenze gebracht und dort abgesetzt worden seien (vgl. A1 S. 6, A18 S. 5), sind in sich schlüssig. Human Rights Watch (HRW) zufolge wurden die zu deportierenden Personen in Bussen an die Grenze gefahren und dort abgesetzt (HRW, The

Horn of Africa War, Mass Expulsions and Nationality Issue, Vol. 15, Nr. 3 (A), Januar 2003, S. 18 ff.). Demgegenüber erscheint die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Haft nicht überzeugend, weil dazu widersprüchliche Angaben (fünf Tage vor der Ausweisung aus Äthiopien beziehungsweise in Eritrea) gemacht wurden (vgl. A1 S. 6, A18 S.16).

E. 8.3

Selbst wenn die Ausweisung aus Äthiopien nach Eritrea nicht zu bezweifeln ist und sich der Beschwerdeführer im Jahr 1998 im militärdienstpflichtigen Alter befand, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, dass er sich - wie geltend gemacht - bis im Jahr 2002 in Eritrea aufhielt. Seine spontane Aussage, er habe Eritrea im zwölften Monat des Jahres 1999 verlassen, dürfte - falls zutreffend - eher darauf hindeuten, dass er bereits zu diesem Zeitpunkt Eritrea in Richtung Sudan verliess, zumal er angab, zwei Brüder im Sudan zu haben (vgl. A18 S. 4, A1 S. 3). Dieser Umstand lässt den logischen Schluss zu, dass er nach seiner Ausweisung aus Äthiopien direkt mit seinen Brüdern in den Sudan reiste.

E. 8.4

Zusammengefasst steht fest, dass es ihm nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb keine asylrelevante Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 9

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch seine Ausreise aus dem Heimatstaat oder sein seitheriges Verhalten bei einer Rückkehr nach Eritrea - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründen - befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 9.1

Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere illegales Verlassen des Heimatlandes (sogenannte Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuches im Ausland oder aus der Sicht der heimatstaatlichen Behörden unerwünschte exilpolitische Betätigung, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, mit weiteren Hinweisen). Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen seines Heimatstaates konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen. Solche Tatbestände der Republikflucht fanden sich insbesondere in den Strafgesetzbüchern der ehemaligen Ostblock-Staaten (Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/ Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.56; Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Bern/Stuttgart/Wien 2009, S. 203), aber auch heute noch beispielsweise in Art. 322 des Strafgesetzbuches der Volksrepublik China, was zur Anerkennung von illegal ausgereisten Tibeterinnen und Tibetern als Flüchtlinge führt (vgl. BVGE 2009/29).

E. 9.2

Wie sich die Situation für aus Eritrea illegal ausreisende Personen gestaltet, ist im Folgenden zu überprüfen: Über Eritrea im Allgemeinen und über die oftmals willkürliche Praxis bei der Anwendung des nationalen Rechts in diesem Land im Speziellen sind nur wenige zuverlässige und unabhängige Quellen verfügbar; das Land selber verfolgt eine gegen innen und gegen aussen äusserst restriktive Informationspolitik. Dennoch ergibt sich aus den vorhandenen Unterlagen (vgl. namentlich U.S. Department of State, 2009 Human Rights Report Eritrea, 11. März 2010; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Eritrea, 13. Oktober 2009; SFH, Eritrea, Update vom Februar 2010; UNHCR Eligibility guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Eritrea, April 2009; alle Berichte jeweils mit Hinweisen auf weitere Quellen) ein schlüssiges Bild in Bezug auf die von illegal ausreisenden Staatsangehörigen zu erwartenden staatlichen Sanktionen. So ist gemäss Art. 11 der "Proclamation No. 24/1992" - welche die Ein- und Ausreise nach und von Eritrea regelt - ein legales Verlassen des Landes lediglich mit einem gültigen Reisepass und einem zusätzlichen Ausreisevisum möglich. Die Ausreise ohne die erforderlichen Dokumente wird gemäss Art. 29 dieses Erlasses mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder einer Busse bis zu 10'000 Birr - der in Eritrea bis zur Einführung der eigenen Landeswährung Nakfa gültigen äthiopischen Währung - sanktioniert. In der Praxis werden Ausreisevisa bereits seit mehreren Jahren nur noch unter sehr restriktiven Bedingungen und gegen Bezahlung hoher Geldbeträge (im Gegenwert von rund \$ 10'000) an wenige, als loyal beurteilte Personen ausgestellt, wobei Kinder ab elf Jahren, Männer bis zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis 47 Jahre grundsätzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen sind. Verschiedentlich gab es auch Zeiten, in welchen überhaupt keine derartigen Dokumente mehr erhältlich waren, selbst bei Vorliegen eines gültigen Reisepasses. Wer versucht, das Land ohne behördliche Erlaubnis zu verlassen, riskiert neben der gesetzlich angedrohten Bestrafung sein Leben, da die Grenzschutztruppen gemäss übereinstimmenden Quellen den Befehl haben, Fluchtversuche mit gezielten Schüssen zu verhindern. Das eritreische Regime erachtet das illegale Verlassen des Landes als Zeichen politischer Opposition gegen den Staat und versucht die sinkende Wehrbereitschaft und die Massenfluchtbewegung in der Bevölkerung - jährlich kehren mehrere Tausend Staatsangehörige dem Land wegen der zunehmenden Militarisierung, der unbegrenzten Dienstdauer und der sich verschlechternden Menschenrechtsslage den Rücken - mit den drakonischen Massnahmen zu stoppen (vgl. D-3892/2008 vom 6. April 2010).

E. 9.3

Wie in E.8.1 ausgeführt, können die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Identitätsausweise nicht geglaubt werden. Dennoch ist unabhängig davon, ob er tatsächlich im Besitz von solchen gewesen ist, davon auszugehen, dass der damals zirka zwanzigjährige Beschwerdeführer nicht legal, das heisst mit einem behördlichen Ausreisevisum, aus Eritrea auszureisen vermochte und angesichts der in E. 9.2 genannten Umstände begründete Furcht hat, bei einer Rückkehr dorthin erheblichen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Der Beschwerdeführer erfüllt demnach die Anforderungen an die (originäre) Flüchtlingseigenschaft. Da die drohende Verfolgung allerdings auf dessen illegale Ausreise aus Eritrea zurückzuführen ist, ist ihm in Anwendung von Art. 54 AsylG kein Asyl zu gewähren, weshalb die vorinstanzliche Verfügung insoweit - die Dispositiv-Ziffer 2 betreffend - zu bestätigen ist.

E. 10.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 10.3

Mit dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft der Lebenspartnerin (vgl. Verfügung vom 26. April 2011 und 28. Juni 2011) und der Erteilung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers ist dieser infolge Gegenstandslosigkeit nicht mehr zu prüfen.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, soweit sie die Frage der (originären) Flüchtlingseigenschaft betrifft. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit gutzuheissen und das Bundesamt anzuweisen, dem Beschwerdeführer die (originäre) Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Betreffend die Gewährung von Asyl und die Wegweisung ist sie abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - und angesichts des abgewiesenen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 19. Juli 2006 und einer gewissen Komplexität des Verfahrens - sind die Gesamtkosten auf Fr. 900.- festzulegen, welche nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss zu einem Drittel, ausmachend Fr. 300.-, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 12.2

Dem teils obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführer ist eine reduzierte Parteientschädigung für seine ihm erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE). Der zuletzt mandatierte Rechtsvertreter LL.M. Tarig Hassan, der mit Vollmacht vom 22. Mai 2008 die Vertretung übernommen hat, reichte am 15. Juli 2011 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 1'839.- (einschliesslich MwSt. und Auslagen) ein, welche angemessen erscheint. Dem Beschwerdeführer ist im Umfang seines Obsiegens eine Parteientschädigung von zwei Dritteln in der Höhe von Fr. 1'226.- zuzusprechen. Auf die Nachforderung einer Kostennote des zuerst mandatierten Rechtsvertreters wird verzichtet, weil dessen Aufwand für das vorliegende Verfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der massgeblichen Berechnungsfaktoren (vgl. Art. 8 f. VGKE) ist für den Aufwand von Rechtsanwalt Peter Schilliger, welcher das Mandat am 29. Dezember 2008 niederlegte, im Umfang des Obsiegens eine Parteientschädigung von zwei Dritteln in der Höhe von Fr.

800.- (einschliesslich MwSt und Auslagen) festzulegen. Dem Beschwerdeführer ist somit insgesamt eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'026.- (Mehrwertsteuer und Auslagen) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.